

SOZIALGERICHT HANNOVER

Az.: S 59 AS 2276/11 ER

BESCHLUSS

In dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

A.,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

B.,

g e g e n

C.,

Antragsgegner,

hat das Sozialgericht Hannover - 59. Kammer -
am 21. Juni 2011
durch den Vorsitzenden, Richter D.,
beschlossen:

- 1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig unter dem Vorbehalt der Rückforderung Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 24. Mai 2011 bis zum 30. November 2011 in Höhe von monatlich 598,19 Euro zu zahlen.**
- 2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.**
- 3. Der Antragsgegner hat dem Antragsteller seine notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt vom Antragsgegner die Gewährung von Leistungen zur Grund-
sicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II.

Er bewohnt mit Frau E. die Haushälfte F. in G.. Frau H. ist dabei die Hauptmieterin, der
Antragsteller wohnt bei ihr zur Untermiete. Die monatliche Miete (Untermiete) beträgt
251,12 Euro einschließlich aller Nebenkosten.

Frau H. und der Antragsteller wohnen seit November 1998 in einer Wohngemeinschaft
zusammen und zogen in dieser Zeit mehrmals zusammen um.

Der Antragsteller stellte 9. Dezember 2010 beim Antragsgegner einen entsprechenden
Antrag. Dieser wurde mit Bescheid vom 26. April 2011 mit der Begründung abgelehnt,
dass der Antragsteller und Frau H. eine Bedarfsgemeinschaft bildeten, dass das Ein-
kommen der Frau H. den Bedarf übersteige und daher kein Leistungsanspruch bestehe.
Das Einkommen von Frau H. wurde hierbei geschätzt. Hiergegen hat der Antragsteller
mit Schreiben vom 2. Mai 2011 Widerspruch erhoben. Eine Entscheidung hierüber steht
noch aus.

Am 24. Mai 2011 stellte der Antragsteller einen Antrag auf Gewährung einstweiligen
Rechtsschutzes.

Der Antragsteller trägt vor, dass eine Bedarfsgemeinschaft mit Frau E. nicht bestehe. Sie
bildeten lediglich eine Wohngemeinschaft. Da dies in der Vergangenheit gut funktioniert
habe, sei man auch immer wieder zusammen umgezogen.

Der Antragsteller beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

den Antragsgegner im Wege der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zu
verpflichten, ihm laufende Leistungen nach dem SGB II unter Außerachtlas-
sung des Einkommens und des Vermögens von Frau E. ab dem 7. Januar
2011 zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt schriftsätzlich,

den Antrag abzulehnen.

Er trägt vor, dass der Antragsteller und Frau H. eine Bedarfsgemeinschaft bildeten. Da ihr Einkommen zu berücksichtigen sei, stehe dem Antragsteller ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II nicht zu.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die Gerichtsakte und auf die beigezogene Verwaltungsakte des Antragsgegners Bezug genommen. Diese lagen vor und waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

II.

Der zulässige Antrag auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 86b Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis getroffen werden, wenn dies zur Abwehr wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dies setzt voraus, dass das Bestehen eines zu sichernden Rechts (Anordnungsanspruch) und die besondere Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) glaubhaft gemacht werden, § 86b Abs. 2 Satz 3 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO). Steht dem Antragsteller ein von ihm geltend gemachter Anspruch voraussichtlich zu und ist ihm nicht zuzumuten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten, hat der Antragsteller Anspruch auf die beantragte Leistung im Wege der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes.

Wegen des vorläufigen Charakters des Verfahrens im einstweiligen Rechtsschutz darf die einstweilige Anordnung grundsätzlich jedoch nicht die Entscheidung der Hauptsache vorwegnehmen. Im Hinblick darauf, dass einstweilige Anordnungen den Zweck verfolgen, zu verhindern, dass Rechte des Betroffenen durch Zeitablauf vereitelt werden, ist eine Anordnung mit Rücksicht auf die eintretenden wesentlichen Nachteile nur dann erforderlich, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls für den Antragsteller unzumutbar ist, ihn auf eine Entscheidung in einem – grundsätzlich vorrangigem – Hauptsacheverfahren zu verweisen. Eine einstweilige Anordnung kann nicht dazu dienen, zu Lasten anderer Beteiligter eine schnelle Entscheidung zu erlangen (vgl. Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 28. August 2006 – L 6 B 200/06 AS).

Ist dem Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, so ist wegen des Gebotes, effektiven Rechtsschutz zu gewähren, anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden, wenn ohne die begehrte einstweilige Anordnung schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren Beseitigung eine spätere Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 25. Oktober 1988 – 2 BvR 745/88 – BVerfGE 79, 69) und für die Hauptsache hohe Erfolgsaussichten prognostiziert werden können (vgl. Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 8. September 2004, L 7 AL 103/04 ER). Dabei sind die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend in die Abwägung einzustellen (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12. Mai 2005 – 1 BvR 569/05 – NVwZ 2005, 927ff.).

Im vorliegenden Fall geht es um den Erlass einer Regulationsanordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile.

Ausgehend von diesen Grundsätzen sind die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erfüllt.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II erhalten Leistungen nach diesem Gesetz Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig im Sinne des § 8 SGB II und hilfebedürftig sind sowie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben. Zu den zu gewährenden Leistungen gehören als Arbeitslosengeld II insbesondere die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung, § 19 Abs. 1 SGB II. Hilfebedürftig ist nach § 9 Abs. 1 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Der Leistungsempfänger ist dabei hinsichtlich seiner Hilfebedürftigkeit darlegungs- und beweisbelastet. Allerdings darf der Leistungsträger existenzsichernde Leistungen nicht aufgrund von bloßen Mutmaßungen verweigern, wenn diese über die gegenwärtige Lage des Anspruchstellers keine eindeutigen Erkenntnisse ermöglichen. Schließlich kommt die Vermutungsregelung des § 7 Abs. 3a SGB II erst dann zum Tragen, wenn das „vorgelagerte“ Erfordernis des Zusammenlebens als Partner in einem gemeinsamen Haushalt (§ 7 Abs. 3 SGB II) erfüllt ist. Sowohl der Antragsteller als auch Frau H. bestreiten dies. Gegenseitige Kontovollmachten existieren nicht, der Antragsteller zahlt monatlich die Miete per Überweisung an Frau H.. Der erste Hausbesuch 2006 – dem im Übrigen eine

Leistungsgewährung trotz zunächst vorliegender Kontovollmacht des Antragstellers für das Konto von Frau H. folgte – und der zweite Hausbesuch 2007 ergaben die Verneinung eines Zusammenlebens. Die Verneinung dieser Annahme und die Anwendung der Vermutungsregelung des § 7 Abs. 3a SGB II bedarf weiterer Anhaltspunkte, die ggf. durch einen Hausbesuch ermittelt werden könnten. Dass ein solcher Hausbesuch entbehrlich wäre – zumal der Antragsteller und Frau H. seit dem letzten Hausbesuch zweimal ungezogen sind – erschließt sich der Kammer nicht.

Demnach steht dem Antragsteller ein Anspruch auf die Gewährung von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II zu.

Der Regelsatz für Alleinstehende beträgt derzeit 364,00 Euro, § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II. Hinzu kommen die Kosten für Unterkunft und Heizung.

Hinsichtlich der Kosten der Unterkunft und Heizung ist der im Regelsatz enthaltene Anteil für Strom abzuziehen, da der Antragsteller „pauschal“ Miete einschließlich aller Nebenkosten entrichtet. Die Kosten für die Warmwasserbereitung sind nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II nunmehr im Regelsatz nicht mehr enthalten und daher im Rahmen der Kosten für Unterkunft und Heizung zu übernehmen.

Nach § 5 Abs. 1 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz sind 30,24 Euro der Regelleistung der Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) zuzuordnen. Dabei sind die Kosten für die Wohnungsinstandhaltung zunächst abzuziehen. Diese machen einen Anteil von 20,02 v. H. aus (das Bundessozialgericht hat dies in seinem Urteil vom 27. Februar 2008, B 14/11b AS 15/07 – Rn. 26 nach juris ausführlich beschrieben: in dem damaligen Regelsatz waren 24,18 Euro für Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung enthalten, 4,84 Euro entfielen dabei auf die Instandhaltungskosten, entspricht 20,02 v. H.). Somit sind 6,05 Euro abzuziehen, es verbleibt für Haushaltsenergie ein Betrag von 24,19 Euro. Hiervon entfallen 30 v. H. auf die Warmwasserbereitung (vgl. hierzu: Bundessozialgericht, Urteil vom 27. Februar 2008 – B 14/11b AS 15/07 – Rn. 26 nach juris) und folglich ein Anteil von 70 v. H. auf Strom. Im Regelsatz sind folglich 16,93 Euro für Strom enthalten (70 v. H. von 24,19 Euro).

Es sind von der Miete 16,93 Euro für Strom in Abzug zu bringen. An Kosten der Unterkunft und Heizung sind insgesamt 234,19 Euro zu übernehmen. Anhaltspunkte, dass diese insgesamt nicht angemessen sein könnten, sind nicht ersichtlich.

Die monatliche Höhe der Leistungen beträgt demnach 598,19 Euro.

Aufgrund der herabgesetzten Anforderungen an den Anordnungsanspruch ist die Eilbedürftigkeit aufgrund des existenzsichernden Charakters der begehrten Leistungen zu bejahen. Auf die Eilbedürftigkeit kann zwar nicht verzichtet werden, sie muss bei einem eindeutigen Anordnungsanspruch aber nicht so ausgeprägt sein, wie dies sonst zu verlangen ist (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 86b, Rn. 29). Ein Anordnungsgrund ist nach diesen Maßstäben hinreichend glaubhaft gemacht.

Demnach war der Antragsgegner zu verpflichten, dem Antragsteller vorläufig Leistungen unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren.

Leistungen für die Vergangenheit werden im Eilverfahren hingegen nicht zugesprochen. Das Verfahren der einstweiligen Anordnung (hier in Form der Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 S. 2 SGG) dient der Abwendung wesentlicher Nachteile. Der Erlass einer solchen Anordnung ist nach eindeutigem Wortlaut des Gesetzes nur zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Diese Bestimmung legt die Kammer in Übereinstimmung mit den für die Grundsicherung nach dem SGB II zuständigen Senaten des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz erweiternd dahingehend aus, dass die Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile auch insoweit als nötig angesehen wird, als – zur Zeit der gerichtlichen Entscheidung bereits vergangene – Zeiträume nach Eingang des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bei Gericht betroffen sind. Demgegenüber kommt für zuvor vergangene Zeiträume eine nachträgliche Gewährung von Grundsicherungsleistungen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes grundsätzlich nicht in Betracht (vgl. u. a. Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13. Februar 2008, L 13 AS 237/07 ER).

In Anlehnung an § 41 Abs. 1 S. 4 SGB II war die einstweilige Anordnung auf den üblichen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten ab Antragstellung beim Antragsgegner zu begrenzen.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss findet die Beschwerde zum Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen statt. Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder zur

Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

I.